

Poor, Heft 3 Rechtsprechung 95

trächtigen kann, ist mit der Durchführung des praktischen Abschnitts der Sonderausbildung verbunden. Dieser Abschnitt wird grundsätzlich an dem Ort durchgeführt, an dem der Lehrer seine Tätigkeit ausübt. Es wäre offensichtlich schwieriger, diesen Abschnitt zu überwachen und zu bewerten, wenn er in einem Umfeld außerhalb des schwedischen Schulsystems stattfände.

Um festzustellen, ob die Anwendung der streitigen Maßnahme über das Erforderliche hinausgeht, müssen auch die Anforderungen hinsichtlich des praktischen Abschnitts der betreffenden Ausbildung geprüft werden. Offenbar können bestimmte Hochschulen oder Universitäten, wie aus den Auskünften der schwedischen Regierung in der Sitzung hervorgeht, die Bewerber von diesem praktischen Abschnitt befreien. Außerdem hat diese Regierung nicht ausgeschlossen, dass dieser in einer anderen Schule als der durchgeführt werden kann, in der der Bewerber als Lehrer angestellt ist. Unter diesen Umständen lässt sich anhand der Informationen, über die der Gerichtshof verfügt, nicht genau feststellen, ob der praktische Abschnitt dieser Ausbildung einen wesentlichen und vorgeschriebenen Teil der Ausbildung darstellt.

Weiter gewährleistet die vom Kläger ausgeübte Tätigkeit als Lehrer im Prinzip, dass dieser geeignet ist, die im Rahmen des SÄL-Programms angebotene Ausbildung zu absolvieren und nach deren Abschluss in Schweden zu unterrichten. Zwar steht nicht fest, dass der Kläger die Absicht geäußert hat, nach dem Ende der Ausbildung tatsächlich eine unbefristete Stelle in Schweden anzunehmen; das steht aber nicht dem entgegen, dass seine Situation mit der von Lehrern vergleichbar ist, die an schwedischen Schulen befristet angestellt sind und die, wie sich aus den in der Sitzung dem Gerichtshof erteilten Auskünften ergibt, nicht verpflichtet sind, nach dem Ende dieser Ausbildung eine unbefristete Stelle als Lehrer anzutreten.

Damit kann der grundsätzliche Ausschluss der Bewerbung des Klägers, der allein damit begründet wird, dass dieser nicht an einer schwedischen Schule angestellt ist, sich letztlich als zweideutig herausstellen und unverhältnismäßig sein, insbesondere wenn jeder gleichwertigen Bewerbung von Lehrern, die an einer schwedischen Schule angestellt sind, stattgegeben werden kann und die Hindernisse für die Ableistung des praktischen Abschnitts der Ausbildung ohne Schwierigkeiten beseitigt werden können.

Unter diesen Umständen kann nicht ausgeschlossen werden, dass die derzeitige Anwendung der SÄL-Verordnung über das hinausgeht, was zur Zweckerreichung, nämlich der Erhaltung und Verbesserung des schwedischen Bildungssystems, erforderlich ist.

Angesichts der unzureichenden Angaben, über die der Gerichtshof verfügt, ist es Sache des vorlegenden Gerichts, das im Ausgangsverfahren zu entscheiden hat, zu prüfen, ob im Licht der in den Randnrn 42 bis 45 des vorliegenden Urteils angestellten Erwägungen die Anwendung der SÄL-Verordnung im Hinblick auf den verfolgten Zweck verhältnismäßig ist.

(Kostal)

Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats; Urteil des Gerichtshofes, durch das eine Vertragsverletzung festgestellt wird – Nichtdurchführung; Finanzielle Sanktion; Anerkennung der erworbenen Rechte ehemaliger Fremdsprachenlektoren

DOI 10.1007/s00741-007-0134-7

## **Art 228 EG**

Die Italienische Republik hat nicht alle Maßnahmen durchgeführt, die sich aus dem Urteil vom 26. Juni 2001 in der Rechtssache C-212/99 (Kommission/Italien) ergeben haben, und damit gegen ihre Verpflichtungen aus Artikel 228 EG verstoßen, indem sie bei Ablauf der in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzten Frist nicht für die Anerkennung der von den ehemaligen Fremdsprachenlektoren, die sodann als muttersprachliche sprachwissenschaftliche Mitarbeiter und Experten tätig waren, erworbenen Rechte gesorgt hat, obwohl allen inländischen Arbeitnehmern eine solche Anerkennung zuteil wurde.

EuGH 18.7.2006, Rs C-119/04, Kommission/Italien <10>

## Aus der Begründung:

... Somit ist festzustellen, dass die Vertragsverletzung ungeachtet der in Randnummer 30 des vorliegenden Urteils aufgeführten Maßnahmen bei Ablauf der Frist, die in der mit Gründen versehenen Stellungnahme gesetzt worden war, fortbestanden hat.

Da die Kommission die Verurteilung der Italienischen Republik zur Zahlung eines Zwangsgelds beantragt hat, ist zu klären, ob die gerügte Vertragsverletzung bis zur Prüfung des Sachverhalts durch den Gerichtshof angedauert hat.

Am 14. Januar 2004 hat die Italienische Republik das Decreto-legge Nr 2/2004 erlassen, mit dem das Ziel verfolgt wurde, den erforderlichen rechtlichen und finanziellen Rahmen bereitzustellen, um jede der betroffenen Universitäten endlich in die Lage zu versetzen, die Laufbahn der ehemaligen Lektoren genau wiederherzustellen.

Der mit dem Decreto-legge Nr 2/2004 geschaffene rechtliche Rahmen beruht auf zwei Prinzipien, wonach, vorbehaltlich einer eventuellen Besserstellung,

- die Wiederherstellung der Laufbahn der ehemaligen Lektoren unter Heranziehung der Vergütung von auf einer Teilzeitstelle fest angestellten Forschern als Bezugsgröße vorgenommen wird;
- diese Vergütung den ehemaligen Lektoren entsprechend den geleisteten Arbeitsstunden gewährt wird,



wobei zugrunde gelegt wird, dass eine Vollzeitbeschäftigung 500 Jahresunterrichtstunden entspricht.

Das Kriterium der 500 Stunden pro Jahr beruht auf der Zahl der von den sprachwissenschaftlichen Mitarbeitern und Experten (ehemaligen Lektoren) geleisteten Stunden, wie sie der CCNL für den Zeitraum 1994–1997 vorgesehen hatte. Es handelt sich um ein objektives Kriterium, mit dem den Schwierigkeiten, die mit einer Einzelfallbeurteilung der Laufbahn aller ehemaligen Lektoren verbunden sind, begegnet werden kann. Insoweit genügt der Hinweis, dass nicht alle Universitäten das Bestehen von Tarifverträgen erwähnt hatten, in denen die zur genauen Wiederherstellung der Laufbahn der ehemaligen Lektoren erforderlichen Kriterien aufgestellt worden wären.

Was die Wahl der Laufbahn der auf einer Teilzeitstelle fest angestellten Forscher als der Kategorie inländischer Arbeitnehmer anbelangt, die als Bezugsgröße für die Wiederherstellung der Laufbahn der ehemaligen Lektoren dient, so ist festzustellen, dass eine derartige Entscheidung in die Zuständigkeit der nationalen Behörden fällt. Aus dem Urteil Kommission/Italien ergibt sich nicht, dass die Italienische Republik verpflichtet gewesen wäre, eine Kategorie von mit den ehemaligen Lektoren vergleichbaren Arbeitnehmern zu bestimmen und die Behandlung der ehemaligen Lektoren vollständig an die dieser Kategorie anzupassen.

In Anbetracht dessen ist der Gerichtshof auf der Grundlage der von der Kommission gelieferten Angaben nicht in der Lage, die Unangemessenheit der in den Randnummern 36 und 37 des vorliegenden Urteils angegebenen Parameter festzustellen, zumal ihre Anwendung es offenbar nicht ausschließt, dass die Wiederherstellung der Laufbahn ehemaliger Fremdsprachenlektoren im Einzelfall auf der Grundlage einer günstigeren Behandlung vorgenommen werden kann.

Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass das Decreto-legge Nr 2/2004 keinen korrekten rechtlichen Rahmen bereitgestellt hätte, um jede der betroffenen Universitäten in die Lage zu versetzen, die Laufbahn der ehemaligen Lektoren genau wiederherzustellen.

Zu prüfen bleibt, ob mit den von den betroffenen Universitäten nach Erlass des Decreto-legge Nr 2/2004 durchgeführten Maßnahmen die angekündigten Ziele erreicht wurden.

Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes ist es Sache der Kommission, im Rahmen des vorliegenden Verfahrens dem Gerichtshof die Angaben zu liefern, die erforderlich sind, um zu bestimmen, welchen Stand der Durchführung eines Vertragsverletzungsurteils ein Mitgliedstaat erreicht hat. Ferner ist es, wenn die Kommission hinreichende Anhaltspunkte für den Fortbestand der Vertragsverletzung geliefert hat, Sache des betroffenen Mitgliedstaats, die vorgelegten Angaben und deren Konsequenzen substanziiert und ausführlich zu bestreiten.

Es ist festzustellen, dass die italienische Regierung neben den Erklärungen der betroffenen Universitäten, mit denen versichert wird, dass die erworbenen Rechte der ehemaligen Lektoren in vollem Umfang anerkannt worden seien, detaillierte Aufstellungen über die Durchführung dieser Anerkennung an jeder dieser Universitäten vorgelegt hat.

Zwar wurden die zu den Akten genommenen Zahlungserklärungen von den Universitäten und nicht von den Gläubigern vorgelegt, und im Fall des Istituto universitario orientale Neapel wurde die Zahlung auf einen Zeitpunkt nach Ablauf des Monats, in dem die Erklärung aufgesetzt wurde (Oktober 2004), festgesetzt.

Doch können die dem Gerichtshof gelieferten Angaben die in Randnummer 42 des vorliegenden Urteils erwähnten Informationen nicht in Zweifel ziehen.

Unter diesen Umständen liegen keine hinreichenden Anhaltspunkte vor, die dem Gerichtshof die Schlussfolgerung ermöglichen würden, dass die Vertragsverletzung im Zeitpunkt der von ihm vorgenommenen Prüfung des Sachverhalts fortbesteht.

Daher ist die Verhängung eines Zwangsgelds nicht gerechtfertigt.

(Kostal)

## Verwaltungsgerichtshof

Säumnisbeschwerde; sachlich in Betracht kommende Oberbehörde; Aufsicht

DOI 10.1007/s00741-007-0135-6

Art 132 B-VG; § 73 Abs 2 AVG; §§ 45 Abs 1 und 5, 47 Abs 3 UnivG 2002

Dem Bundesminister kommt nach dem UnivG 2002 die Funktion der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde zu.

VwGH 22.11.2006, 2006/10/0110

<11>

## Aus der Begründung:

Die Zulässigkeit der vorliegenden Säumnisbeschwerde setzt daher zunächst voraus, dass die nach den in Betracht kommenden Bestimmungen oberste Verwaltungsbehörde im Sinne des § 73 Abs 2 AVG angerufen wurde und nicht fristgemäß im Sinne des § 27 Abs 2 VwGG entschieden hat.

Die Universitäten unterliegen gemäß § 45 Abs 1 UnivG 2002 der Aufsicht des Bundes. Entscheidungen von Universitätsorganen, die im Widerspruch zu geltenden Gesetzen oder Verordnungen einschließlich der Satzung stehen, sind gemäß § 45 Abs 3 UnivG 2002 von der Bundesministerin bzw. vom Bundesminister mit Bescheid aufzuheben. Ab der formellen Einleitung eines aufsichtsbehördlichen Verfahrens durch das aufsichtsführende Organ ist gemäß § 45 Abs 5 UnivG 2002 die Durchführung der diesem Verfahren zu Grunde liegenden Beschlüsse bis zum Abschluss des Verfahrens